



Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Heussallee 14
53113 Bonn

nachrichtlich:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Markgrafendamm 24 (Haus SFm)
10245 Berlin

✉ Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 auf die finanzielle Situation der Gefangenen; Ihr Schreiben vom 26. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Ernst, sehr geehrter Herr Wolter,

für Ihr Schreiben vom 26. Mai 2020 möchte ich mich zunächst bedanken. Denn Sie sprechen mit der coronabedingten Situation von Gefangenen und Sicherungsverwahrten einen durch staatliche Intervention zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen, weil grundsätzlich ungemein vulnerablen Bereich an.

Mit Blick auf die von Ihnen in Bezug genommenen finanziellen Verhältnisse der im Justizvollzug Untergebrachten stimme ich mit Ihnen überein, dass deren Stabilisation einen wesentlichen Grundstein für die spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft bildet. Dieser muss in Haft gelegt werden.

Baden-Württemberg unternimmt daher seit vielen Jahren ganz erhebliche Anstrengungen, um die Resozialisierung von Gefangenen auch in diesem Sinne bestmöglich zu fördern. In den letzten Jahren sind hier insbesondere erfolgreiche Strukturen ge-

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

wachsen, die eine intensive und funktionierende Kooperation und Vernetzung zwischen dem Justizvollzug, der Gerichts- und Bewährungshilfe und der freien Straffälligenhilfe ermöglichen. Neben der Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg, mit der bundesgesetzlich nicht zur Zusammenarbeit verpflichtete Behörden zu einer vertraglichen Zusammenarbeit bewegt und weitere landesweite Kooperationspartner (unter anderem Städte- und Landkreistag, Regionaldirektion Baden-Württemberg für Arbeit) gewonnen werden konnten, wurde in dieser Legislaturperiode im landesweiten Projekt „Schuldnerberatung im Justizvollzug“ des Netzwerks Straffälligenhilfe eine flächendeckende und nach einheitlichen Standards erfolgende Schuldnerberatung in Haft etabliert.

Die zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus erforderlich gewordenen Beschränkungen der sozialen Kontakte in den Justizvollzugsanstalten und die damit einhergehende Reduzierung der Beschäftigungsmöglichkeiten sind selbstverständlich nicht ohne Auswirkung auf die finanziellen Verhältnisse der Gefangenen und Sicherungsverwahrten geblieben.

Allerdings möchte ich mit Blick auf die in Ihrem Schreiben formulierte Sorge eines vollständigen Wegfalls der Entlohnung der Betroffenen darauf hinweisen, dass die Betriebe im baden-württembergischen Vollzug auch während der vergangenen drei Monate überwiegend weitergeführt wurden, so dass die meisten Gefangenen weiter beschäftigt werden konnten. Seit Anfang Juni 2020 herrscht in vielen Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der Beschäftigungssituation wieder ein „Normalbetrieb unter Coronabedingungen“.

Zudem hat mein Haus für die dennoch von Betriebsschließungen betroffenen Gefangenen und Sicherungsverwahrten bereits frühzeitig Maßnahmen getroffen, um finanzielle Beschränkungen möglichst zu begrenzen. Zum einen wurde ab April auf die monatliche Erhebung sowohl von Fernsehkosten - Gerätemiete sowie Empfangsgebühr - als auch von Stromkosten verzichtet. Darüber hinaus wurden für von Betriebsschließungen betroffene, auf Sozialhilfe angewiesene Untersuchungsgefangene gesetzlich nicht vorgesehene Vorschüsse in Höhe des Taschengeldsatzes für Strafgefangene gewährt, um kurzfristig entstehende finanzielle Engpässe zu vermeiden.

Dass seitens der Gefangenen und Sicherungsverwahrten seither nur wenige Beschwerden über coronabedingte finanzielle Einschränkungen an mein Haus hergetragen wurden, spricht aus meiner Sicht dafür, dass mit den getroffenen Maßnahmen deren Interessen in ausreichendem Maße Rechnung getragen ist. Der Einführung von Lohnersatzleistungen für Gefangene und Sicherungsverwahrte steht im Übrigen entgegen, dass es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis eines oder einer Gefangenen nicht um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis, sondern um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis handelt, das als resozialisierungsorientierte Behandlungsmaßnahme vorrangig dem Ziel der beruflichen Wiedereingliederung dient.

Soweit Sie zu einem Entgegenkommen öffentlicher und privater Gläubiger in Form etwa von großzügigen Stundungen aufrufen, kann ich Ihnen versichern, dass sich die im hiesigen Justizvollzug Untergebrachten mit entsprechenden Anliegen um Unterstützung jederzeit an den hierfür anstaltsintern zuständigen Sozialdienst wenden können. Eine entsprechende Nachfrage zur Behandlung öffentlicher Forderungen bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg hat ergeben, dass Gefangene, die coronabedingte Einkommensverluste haben, bei Bedarf mit einem Entgegenkommen der Landesoberkasse rechnen konnten und können.

Mit freundlichen Grüßen


Guido Wolf MdL

26.05.2020

Resozialisierung nicht gefährden – Inhaftierung und Schulden während Corona

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) äußern sich besorgt darüber, dass die vorübergehende Schließung der Arbeitsbetriebe¹ in den Justizvollzugsanstalten erhebliche Negative Auswirkungen auf die Wiedereingliederungsmöglichkeiten der Inhaftierten hat.

Zum Schutz der Gefangenen und des Personals vor Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 wurden in den Justizvollzugsanstalten weitreichende Maßnahmen ergriffen. Vor dem Ausbruch der Pandemie sind viele Gefangene einer regelmäßigen Arbeit nachgegangen. Im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen wurden auch die Arbeitsmöglichkeiten der Inhaftierten beschränkt. Das Einkommen der Inhaftierten fällt darum aktuell komplett weg.²

Obwohl die Höhe des erzielbaren Einkommens insbesondere im geschlossenen Vollzug gering ist, ist dieses Geld für die Betroffenen ausgesprochen wichtig. Viele Inhaftierte tilgen mit dem Arbeitseinkommen in Haft Schulden, die unmittelbar im Zusammenhang der Inhaftierung entstanden sind. Das können Unterhalts- oder Schadenersatzzahlungen sein, Schadenswiedergutmachungen oder die Begleichung alter Forderungen, um nach der Entlassung bessere Chancen auf dem Wohnungsmarkt zu haben. Eine aktuelle Studie der BAG-S weist Schulden/Überschuldung als eines von vier zentralen Problemen straffällig gewordener Menschen aus. So gering diese Ratenzahlungen auch sein mögen, so gewichtig wirken sie sich auf das Leben der Inhaftierten aus.

Diese Anstrengung, die finanziellen Verhältnisse aus eigener Kraft zu stabilisieren, ist ein wichtiger Baustein für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Mit der Schließung der Arbeitsbetriebe in den Gefängnissen verschlechtern sich also auch die Resozialisierungschancen der Inhaftierten erheblich.

„Draußen“ besteht zumindest die theoretische Chance wegbrechende Einkommen von Arbeitnehmer_innen durch Kurzarbeit oder alternative (Zu-)Verdienstmöglichkeiten abzufedern. Inhaftierten Menschen ist das jedoch unmöglich, denn Kurzarbeitergeld für Gefangene im Gefängnis gibt es derzeit nicht und die erzielbaren Einkommen entfallen für Inhaftierte grundsätzlich ersatzlos. Das hat weitreichende Folgen und steht im Widerspruch zu den zentralen Prinzipien für die Gestaltung des Vollzuges (§ 3 StVollzG): Wird in Freiheit Kurzarbeiter-

¹ Arbeitspflicht in Gefängnissen besteht in fast allen Bundesländern. Auch wenn nicht immer für alle Gefangenen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

² Ausnahme hiervon bildet Schleswig-Holstein und Berlin: Dort wurden Kompensationsmöglichkeiten geschaffen.

geld gezahlt, Inhaftierten jedoch nicht, widerspricht dies dem Angleichungsgrundsatz. Können Gefangene ihre Schulden nicht abbezahlen, weil die Betriebe in den Justizvollzugsanstalten aufgrund der Pandemie vorübergehend geschlossen sind, verletzt dies den Gegensteuerungsgrundsatz. Insbesondere der Wiedereingliederungsgrundsatz ist betroffen. Denn mit Schulden, die sonst durch erworbenes Einkommen abbezahlt würden, wird die reelle Möglichkeit, ein straffreies Leben nach der Inhaftierung aufzubauen, deutlich erschwert.

Ohne entsprechende Ersatzleistungen des Staats und ein Entgegenkommen der Gläubiger wird das Ziel der Entschuldung unerreichbar und die Chance auf Resozialisierung schwindet. Die aktuelle Situation beeinträchtigt auch erheblich die wenigen Möglichkeiten der Inhaftierten, sich ein selbstbestimmteres Leben in Haft und vor allem für danach aufzubauen.

Keinesfalls sollte in Zeiten der Krise der wirtschaftlich Stärkere zu Lasten des wirtschaftlich Schwächeren agieren. Stattdessen müssen alle ihren Anteil zur Bewältigung der aktuellen Krise beitragen.

Die beiden Verbände schlagen deshalb konkreten Maßnahmen vor, um die Negativfolgen für die Inhaftierten wenigstens in einem erträglichen Maße abzufedern:

1. Lohnersatzleistungen auch in Haft

Gemeinsam setzen sich die Verbände dafür ein, dass bei Arbeitsausfall aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes für bisher arbeitende Inhaftierte ein Verdienstaufschlag durch Lohnfortzahlung oder ein Kurzarbeitergeld zu kompensieren ist. Es ist nur angemessen, Gefangenen für den Zeitraum des erzwungenen Arbeitsausfalls ebenfalls eine Lohnersatzzahlung zu zahlen – in Analogie zum Kurzarbeitergeld für Beschäftigte im System der Arbeitslosenversicherung.

2: Entgegenkommen der Gläubigerseite

BAG-S und BAG-SB rufen gemeinsam alle öffentlichen und privaten Gläubiger auf

- großzügig Stundungen ohne Berechnung zusätzlicher Kosten und Zinsen zu gewähren
- auf die Kündigungen laufender Ratenzahlungsvereinbarungen und Pfändungen von Eigengeld zu verzichten
- den Schuldenabtrag zu erleichtern, indem auf Kosten verzichtet und von weiteren Vereinbarungen mit weiteren Kosten abgesehen wird
- eingehende Ratenzahlungen immer zunächst auf die Hauptforderungen zu verrechnen und dann erst auf Kosten und Zinsen.

Verschuldeten straffällig gewordenen Menschen solle so eine reelle Chance gegeben werden, nach der Pandemie ihre Schuldensituation eigenständig zu bewältigen. Alle Beteiligten sollen ihre Verantwortung wahrnehmen, damit Menschen, die es - unabhängig von den Gründen - besonders schwer haben, in Zeiten einer Pandemie ihren Weg zurück in die Gesellschaft weiterverfolgen können.

gez. Daniel Wolter
Vorsitzender der BAG-S e.V.

gez. Miriam Ernst
Vorstandsmitglied der BAG-SB e.V.

Zur Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist eine seit 1990 tätige Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der Deutscher Caritasverband e. V., der Paritätische Gesamtverband e. V., die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen.

Kontakt: Dr. Klaus Roggenthin (Geschäftsführer)
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Heussallee 14 *** 53113 Bonn
Tel.: 0228 96635 93 *** E-Mail: info@bag-s.de *** www.bag-s.de

Zur Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) vertritt seit 1986 die Interessen der Schuldner- und Insolvenzpraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schulden spezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV).

Kontakt: Ines Moers (Geschäftsführerin)
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Markgrafendamm 24 (Haus SFm) *** 10245 Berlin
Tel.: 030 346 55 666 0 *** E-Mail: info@bag-sb.de *** www.bag-sb.de
